

Förderrichtlinie der Hans Hedder Bürgerstiftung Amelinghausen

Abschnitt I

(Grundsätze der Förderrichtlinie)

§ 1 Grundsätze der Förderrichtlinie

- (1) Die Hans Hedder Bürgerstiftung Amelinghausen fördert oder unterstützt im Rahmen der Stiftungszwecke unter der Voraussetzung, dass der Stiftung finanzielle Mittel zur Verfügung stehen,
 - a) Projekte, Maßnahmen, Angebote und Initiativen in der Samtgemeinde Amelinghausen durch die Gewährung von finanziellen Zuschüssen (Abschnitt II),
 - b) außergewöhnliche Leistungen durch Auszeichnungen mit finanziell dotierten Stiftungspreisen (Abschnitt III),
 - c) in Ausnahmefällen die Beseitigungen, Bewältigungen oder Minderungen von nachgewiesenen Notlagen natürlicher Personen durch Darlehens- oder Zuschussgewährungen (Abschnitt IV),
 - d) stiftungseigene Projekte, Maßnahmen oder Angebote (Abschnitt V).
- (2) Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Religion, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.

Abschnitt II

(Gewährung von finanziellen Zuschüssen für Projekte, Maßnahmen, Angebote oder Initiativen in der Samtgemeinde Amelinghausen)

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung sind die in der Satzung genannten Stiftungszwecke.
- (2) Eine finanzielle Förderung der Stiftung kann insbesondere für Projekte, Maßnahmen, Angebote und Initiativen

- zur Unterstützung, Beratung, Betreuung und Begleitung hilfsbedürftiger oder benachteiligter Personen,
 - zur Durchführung von Kinder-, Jugend-, Alten-, Familienhilfe- und Gesundheitsprojekten
 - für sozialräumliche und kirchliche Angebote,
- gewährt werden.

§ 3 Voraussetzung hinsichtlich Art und Umfang der Förderung

- (1) Eine finanzielle Förderung ist nur im Rahmen der für diesen Zweck überhaupt verfügbaren Mittel möglich.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen und Leistungen der Stiftung besteht nicht. Der Rechtsweg ist für den Antragsteller eines Förderantrags ausgeschlossen.
- (3) Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage eines schriftlichen Antrages (formlos) unter Beifügung einer Beschreibung, Erläuterungen zur Notwendigkeit, Darstellung der Finanzierung und des Zeitplanes.
- (4) Voraussetzung ist weiterhin die Einbringung eines, ggf. auch durch Spenden erworbenen, eigenen finanziellen Anteils des Antragstellers.
- (5) Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines einmaligen zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. In begründeten Fällen kann eine Förderung mehrmals erfolgen.
- (6) Personal-, Verwaltungs- und Betriebskosten können nur dann und auch nur teilweise gefördert werden, wenn es sich um die Anschubfinanzierung für ein förderfähiges Projekt handelt und wenn die Weiterführung der Maßnahme auch ohne dauerhafte Förderung gesichert ist.
- (7) Baukosten werden grundsätzlich nicht gefördert.

§ 4 Antragsteller

- (1) Antragsteller können grundsätzlich nur juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein, die formal oder tatsächlich gemeinnützig sind oder mit dem zur Förderung beantragten Projekt gemeinnützige Ziele verfolgen.
- (2) Natürliche Personen können nur in Ausnahmefällen Antragsteller sein.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung können ganzjährig an die Hans Hedder Bürgerstiftung Amelinghausen, Gärtnerweg 2, 21385 Amelinghausen, gerichtet werden. Die Antragstellung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Dem Antrag müssen unter anderem Informationen, Nachweise oder weitere Unterlagen beigefügt werden, um eine eindeutige Bewertung des Vorhabens und seiner Zielsetzung als Grundlage für eine Entscheidung zu ermöglichen. Mit dem Förderantrag muss ein Finanzierungsplan vorgelegt werden.
- (3) Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Abschluss der Förderung eine Schlussabrechnung mit Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 6 Entscheidung

- (1) Der Stiftungsvorstand legt dem Stiftungsbeirat sämtliche eingegangenen Anträge unter Beifügung aller vorliegenden Unterlagen vor.
- (2) Der Stiftungsvorstand entscheidet nach Stellungnahme des Stiftungsbeirates im Rahmen der Verfügbarkeit finanzieller Mittel über die Vergabe von Fördermitteln nach Maßgabe der Satzung und dieser Förderrichtlinie.
- (3) Weitere Stiftungsgremien, sofern solche eingerichtet sind und bestehen (zum Beispiel Stiftungsausschuss oder Stiftungsforum) sind vor der Stellungnahme des Stiftungsbeirates und vor der Entscheidung des Stiftungsvorstandes zu beteiligen.
- (4) Der Stiftungsvorstand informiert den Antragsteller über das Ergebnis.
- (5) Die Mittel werden entsprechend den im Bewilligungsschreiben enthaltenen Angaben zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung von Teil- oder Abschlagsbeträgen ist abhängig vom Fortschritt des geförderten Projektes, der Maßnahme, Initiative oder des Angebotes möglich.
- (6) Der Empfänger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Mittel verantwortlich und verpflichtet, der Stiftung jederzeit auf Verlangen Auskunft über die Verwendung der Mittel zu geben.

§ 7 Informations- und Mitwirkungspflichten des Geförderten

- (1) Empfänger von Zuwendungen der Stiftung verpflichten sich, mit Annahme der Förderung in angemessenen Zeitabständen über Stand und Fortgang des geförderten Projektes oder Angebotes oder der geförderten Maßnahme oder Initiative zu berichten.
- (2) Spätestens drei Monate nach Abschluss ist ein Verwendungsnachweis verbunden mit einem Abschlussbericht vorzulegen. Die Stiftung kann auch die Vorlage prüffähiger Unterlagen mit Originalbelegen verlangen. Die Berichte sind schriftlich vorzulegen.
- (3) Bei allen Projekten, die durch die Stiftung gefördert werden, ist in geeigneter Weise („Gefördert mit Mitteln der Hans Hedder Bürgerstiftung Amelinghausen“) auf die erfolgte Förderung durch die Stiftung hinzuweisen. Die beabsichtigte Art und Weise der Umsetzung dieser Auflage ist bereits bei der Antragstellung zu erklären. Ein entsprechender Hinweis ist auch in der Öffentlichkeitsarbeit und in Presseverlautbarungen aufzunehmen.

§ 8 Möglichkeit des Widerrufs, Anerkennung der Förderrichtlinien

- (1) Die Stiftung kann die Förderung widerrufen, wenn diese innerhalb eines Jahres nach Bewilligung nicht mindestens teilweise in Anspruch genommen worden ist.
- (2) Die Stiftung behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel vor, wenn die Förderrichtlinien und ergänzend erteilte Auflagen und Bedingungen nicht beachtet, wenn Mittel nicht entsprechend dem Bewilligungsschreiben verwendet werden, ein Verwendungsnachweis nicht vorgelegt wird oder die Förderung aufgrund falscher Angaben des Antragstellers bewilligt worden ist.
- (3) Mit der Annahme von Fördermitteln erkennt der Empfänger die Richtlinie und Bewilligungsbedingungen der Stiftung an.

Abschnitt III

(Auszeichnungen mit finanziell dotierten Stiftungspreisen)

§ 9 Stiftungspreis

- (1) Die Hans Hedder Bürgerstiftung Amelinghausen hat die Möglichkeit, Menschen, Initiativen und Projekte mit einem Stiftungspreis (Geldbetrag) auszuzeichnen.
- (2) Stiftungspreise werden in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen verliehen. Insbesondere können Stiftungspreise bei Bekanntwerden von außergewöhnlichen Leistungen im Sinne des Absatzes 3 verliehen werden.
- (3) Dieser Stiftungspreis darf nur für außergewöhnliche Leistungen verliehen werden, die im Zusammenhang stehen mit
 - der Unterstützung, Beratung, Betreuung und Begleitung hilfsbedürftiger oder benachteiligter Personen,
 - der Durchführung von Kinder-, Jugend-, Alten-, Familienhilfe- und Gesundheitsprojekten
 - sozialräumlichen und kirchlichen Angebote.
- (4) Der Stiftungspreis wird mit einem Geldbetrag dotiert. Die Preisträger erhalten eine Urkunde mit Würdigung der ausgezeichneten Leistungen.
- (5) Für die Vergabe von Stiftungspreisen (Preisträger, Höhe der Dotierung) sind die Zustimmungen sämtlicher Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates notwendig.

Abschnitt IV

(Darlehens- oder Zuschussgewährungen in Ausnahmefällen bei nachgewiesenen Notlagen an natürliche Personen)

§ 10 Darlehensgewährung im Einzelfall

- (1) Zur Unterstützung hilfsbedürftiger oder benachteiligter Personen kann die Stiftung nach Ausschöpfung aller anderweitigen Finanzierungs- und Zuschussmöglichkeiten bei Vorliegen einer nachgewiesenen Notlage in Ausnahmefällen zinslose Darlehen gewähren.
- (2) Eine Darlehensgewährung erfolgt nur im Zusammenhang mit der Vereinbarung eines Rückzahlungsplanes und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Darlehensgewährung im Einzelfall trifft der Vorstand. Der Stiftungsbeirat ist über die Entscheidung zu informieren.

§ 11 Zuschussgewährung im Einzelfall

- (1) Zur Unterstützung hilfsbedürftiger oder benachteiligter Personen kann die Stiftung nach Ausschöpfung aller anderweitigen Finanzierungs- und Zuschussmöglichkeiten bei Vorliegen einer nachgewiesenen Notlage in Ausnahmefällen finanzielle Zuschüsse als nicht rückzahlbare Hilfen gewähren.

- (2) Eine Zuschussgewährung kann vom Abschluss einer Zielvereinbarung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Zuschussgewährung im Einzelfall trifft der Vorstand. Der Stiftungsbeirat ist über die Entscheidung zu informieren.

Abschnitt V

(Stiftungseigene Projekte, Maßnahmen oder Angebote)

§ 12 Mittelverwendung für stiftungseigene Projekte, Maßnahmen oder Angebote

- (1) Die Stiftung kann eigene Projekte, Maßnahmen oder Angebote, die den Stiftungszwecken entsprechen, durchführen und dafür die Trägerschaften übernehmen.
- (2) Der Stiftungsvorstand entscheidet nach Stellungnahme des Stiftungsbeirates im Rahmen der Verfügbarkeit finanzieller Mittel über die Durchführung von eigenen Projekten, Maßnahmen oder Angeboten.
- (3) Weitere Stiftungsgremien, sofern solche eingerichtet sind und bestehen (zum Beispiel Stiftungsausschuss oder Stiftungsforum) sind vor der Stellungnahme des Stiftungsbeirates und vor der Entscheidung des Stiftungsvorstandes zu beteiligen.

Abschnitt VI

(Änderung dieser Förderrichtlinie, Inkrafttreten)

§ 13 Änderung dieser Förderrichtlinie, Inkrafttreten

- (1) Änderungen dieser Förderrichtlinie bedürfen der übereinstimmenden Beschlussfassungen des Stiftungsbeirates und des Stiftungsvorstandes.
- (2) Diese Förderrichtlinie ist nach übereinstimmenden Beschlussfassungen des Stiftungsbeirates und Stiftungsvorstandes vom 10. August 2016 mit Wirkung zum 11. August 2016 in Kraft getreten.

Amelinghausen, den 10. August 2016

Hans Hedder Bürgerstiftung Amelinghausen

Mitglieder des Stiftungsbeirates:

*John Bohn (stellv. Vorsitzender), Wolfgang Droste, Frank Gerstenkorn,
Renate Völker, Eckhard Winkelmann (Vorsitzender)*

Mitglieder des Stiftungsvorstandes:

Stephan Kuns, Stefan Sebastian (stellv. Vorsitzender), Helmut Völker (Vorsitzender)